

Jugendordnung des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V.

Präambel

Die Jugendordnung des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. ist die Grundlage für die Berücksichtigung und Umsetzung der Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport- und Vereinsleben.

Die Vereinsjugend wird getragen durch Werte wie Vertrauen, Respekt, Fairness, Akzeptanz gemeinsam vereinbarter Regeln und Verantwortung.

Sie verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Ihr Handeln und ihre Entscheidungen werden durch folgende Grundsätze bestimmt:

- Der Umgang miteinander ist offen und ehrlich.
- Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral und tritt für Menschenrechte, sowie eine religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- Es werden alle Gesellschafts- und Altersgruppen einbezogen, ohne zu unterscheiden.
- Die Vereinsjugend steht für gegenseitige Achtung und solidarisches Verhalten – Fairness und Selbstbeherrschung im Spiel, sowie Respekt vor der Leistung des Gegners, der Schiedsrichter sowie dem Verhalten von Zuschauern und Funktionären.
- Es wird eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch emotionales und leidenschaftliches Sporttreiben im Training und Spiel ermöglicht.

§1 Zweck

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im TuS sollen die Möglichkeit haben, innerhalb des Vereins eine Gemeinschaft zu bilden, ihre Wünsche weitgehend selbständig zu verfolgen und das Vereinsleben nach eigenen Vorstellungen mitzugestalten. Deshalb werden ihnen organisatorische Aufgaben und Mitverantwortung -soweit sinnvoll und zulässig- frühzeitig anvertraut. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Verein soll dadurch geweckt werden. Die Jugendordnung und ihre Grundsätze dienen als Leitfaden, um die sportliche und persönliche Entwicklung der Jugendlichen im Verein optimal zu gestalten, sowie soziale Kompetenzen durch eigenes Engagement zu stärken.

§2 Organe

Organe der Vereinsjugend des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. sind:

- Jugendversammlung
- Jugendwart*in (und sein/seine Stellvertreter*in)
- Jugendversammlungen der Abteilungen

§ 3 Jugendversammlung

3.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend und setzt sich aus allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und unter 19 Jahre alt sind, sowie den Jugendsprecher*innen der Abteilungen und dem/der Jugendwart*in zusammen. Sie dient als Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand.

Die Jugendversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Berichts des Jahresabschlusses des/der Jugendwarts*in
- Entlastung des/der Jugendwarts*in
- Wahl des/der Jugendwarts*in
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein

- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Änderung der Jugendordnung
- Bestätigung von Abteilungsjugendordnungen

3.2 Sie dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Beschlussfassung der Jugend in allen sie interessierenden Fragen.

3.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine nicht übertragbare Stimme.

3.3.1 Stimmrecht

Alle 14- bis 18-jährigen TuS-Mitglieder (die im Jahr der Jugendversammlung das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollenden) sind stimmberechtigt; ferner der/die Jugendsprecher*innen der Abteilungen und der/die Vereinsjugendwart*in sowie sein/e Stellvertreter*in. Alle anderen Teilnehmer*innen haben kein Stimmrecht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

3.4 Sie wählt den/die Vereinsjugendwart*in und den/die Stellvertreter*in.

Sie findet jährlich einen Monat vor der Mitgliederversammlung des TuS statt. Die Einladung erfolgt durch den/die Vereinsjugendwart*in mindestens 2 Wochen vorher durch Publikation auf den Social-Media-Kanälen, der Internetpräsenz und durch Aushang im Sport- und Jugendheim sowie den Sporthallen Aumühle und Wohltorf.

3.5 Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründetem Antrag von 1/10 der Stimmberechtigten Jugendlichen kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden (Verfahren lt. TuS-Satzung).

3.6 Die Leitung hat der/die Vereinsjugendwart*in.

3.7 Konstituierende Sitzung zur Wahl des/der Vereinsjugendwart*in

*Der folgende Absatz bezieht sich auf den Fall, dass ein neuer/eine neue Jugendwart*in gewählt wird. Ein neuer/eine neue Jugendwart*in wird nicht bei jeder Sitzung der Jugendversammlung gewählt.*

Die Jugendlichen wählen ihren eigenen/ihre eigene Vertreter*in (Vereinsjugendwart*in) der/die sie bei der Ausführung ihrer Beschlüsse unterstützt und ihre Interessen im Gesamtverein vertritt.

Im 1. Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, in evtl. weiteren Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit (§13 TuS-Satzung).

Die Wahl des/der Vereinsjugendwart*in und des/der Stellvertreter*in erfolgt geheim.

Die Leitung der Wahl hat ein Mitglied des Gesamtvorstands.

3.8 Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer*innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter*in auf Antrag vorher festgestellt ist.

3.9 Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und der nächsten Jugendversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der/die Protokollführer*in wird von der

Jugendversammlung gewählt.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, getrennt nach stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Teilnehmer*innen.

§ 4 Der/die Vereinsjugendwart*in

Der/die Vereinsjugendwart*in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des TuS und muss volljähriges Vereinsmitglied sein. Der/die Jugendwart*in wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung des TuS in seinem/ihrem Amt zu bestätigen. Er/sie dient als Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand.

Der/die Jugendwart*in wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zu seiner/ihrer Unterstützung kann ein/eine Stellvertreter*in gewählt werden.

4.1 Aufgaben des/der Vereinsjugendwart*in

- Er/sie vertritt die Jugend im Vorstand und auf der Mitgliederversammlung des TuS,
- Er/sie unterstützt/übernimmt die Ausführung von Beschlüssen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung in Jugendangelegenheiten,
- Er/sie gibt Anregungen zum Sportbetrieb in den Abteilungen,
- Er/sie führt die Jugendversammlung und Jugendtreffen durch und organisiert und betreut außersportliche und abteilungsübergreifende Jugendveranstaltungen,
- Er/sie arbeitet mit den Jugendsprecher*innen und Jugendwart*innen der Abteilungen eng zusammen,
- Er/sie vertritt den Verein in den Kreisverbänden und hält Verbindung zum „Jugendring Sachsenwald“
- Er/sie ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Gesamtverein erarbeiteten Konzepts zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 5 Etat

Die Vereinsjugend verfügt über einen eigenen Etat. Dieser wird vom Vorstand festgesetzt und beträgt € 600,00. Eine Etatüberschreitung ist unzulässig. Die Vereinsjugend arbeitet dabei wirtschaftlich selbstständig. Der/die Jugendwart*in und sein/seine Stellvertreter*in entscheiden über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.

Für projektbezogene Zwecke kann ein zusätzlicher Etat beantragt werden. Diese Anträge sind dem Vorstand vorzulegen und durch diesen genehmigen zu lassen. Eine Verwendung des zusätzlich zur Verfügung gestellten Etats für einen anderen als den im Antrag beschriebenen Zweck ist unzulässig.

§ 6 besondere Bestimmungen

Die Jugendordnung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des TuS Aumühle-Wohltorf von 1910 e.V. in Kraft, wobei ihr die Satzung und Geschäftsordnung übergeordnet sind.

Der/die Jugendwart*in arbeitet inhaltlich selbständig, ist aber zugleich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.

Verstößt die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien, hat der geschäftsführende Vorstand jederzeit das Recht einzugreifen.

§7 Änderung der Jugendordnung

Diese Fassung kann geändert oder ergänzt werden, wenn es aufgrund gesammelter Erfahrung zweckmäßig ist. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des TuS-Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am .././... beschlossen.

Sie tritt am .././.... In Kraft

Aumühle, den 09.01.2022